

Satzung der politischen Partei „Fünf Sterne für Niederösterreich“

§ 1 Name und Sitz der Partei

- (1) Die Partei führt den Namen „ 5 Sterne für Niederösterreich – Partei für direkte Demokratie, nachhaltige Wirtschaft, saubere Politik, Gleichstellung sowie öffentliche und private Sicherheit“. Kurzbezeichnung: „ 5 Sterne für Niederösterreich “.
- (2) Die „5 Sterne für Niederösterreich“ haben ihren Sitz in Wien oder in Niederösterreich. Sie sind in erster Linie als eine kommunale Bewegung zu verstehen. Unabhängige kommunale oder politisch nahestehende Bürgerlisten und Kleinparteien können unter dem 5-Sterne-Logo zu Wahlen antreten.

§ 2 Zweck der Partei

Die Partei setzt auf fünf Sterne:

1. **Stern:** Für mehr Basisdemokratie mit und ohne Internet sowie für die Akzeptanz unserer säkularen wie auch laizistischen Leitkultur, die auch die Befolgung ihrer Prinzipien überwacht und Verletzungen sanktioniert.
2. **Stern:** Für eine nachhaltige Wirtschaft und gegen Neoliberalismus sowie für ein selbstbestimmtes Leben.
3. **Stern:** Für saubere Hände in der Politik und Verwaltung. Persönliche Haftung österreichischer Politiker bei schuldhaftem oder grob fahrlässigem Verhalten.
4. **Stern:** Für eine Gleichstellung aller Österreicher in allen gesellschaftlichen Bereichen wie Geschlecht, Einkommen, Vermögen, Generationen, Medizin und Recht.
5. **Stern:** Für mehr private und öffentliche Sicherheit

Die Ziele der Partei können in einem Parteiprogramm näher definiert werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglieder der Partei können nur natürliche Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft werden, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in die Partei.

(3) Der Beitritt ist schriftlich per E-Mail zu erklären.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Annahmeerklärung per E-Mail wirksam.

(5) Bestehende Mitgliedschaften in anderen politischen Parteien oder ähnlichen Organisationen sind mit der Mitgliedschaft bei der 5-Sterne-Partei unvereinbar - und ziehen einen Parteiausschluss durch den Vorstand nach sich.

(6) Ein Eintritt in die 5-Sterne-Wien-Partei bedeutet auch die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Bewegung, wobei das Ausmaß individuell bestimmt werden muss.

(7) Parteimitglieder, die über einen längeren Zeitraum keine Aktivitäten entwickeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Austritt der Mitglieder

(1) Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich - per E-Mail - zu erklären. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Ein solcher Ausschluss aus der Partei ist aus wichtigen Gründen auch dann zulässig, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen oder die Ideale der Partei verrät. Ein solcher Grundwerte-Katalog muss aber noch erstellt werden.

Ausschlussgründe liegen auch dann vor, wenn das Mitglied die Ziele der Partei gemäß § 2 der Satzung verletzt oder andere Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag / Parteispenden/staatliche Zuschüsse

(1) Es ist kein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Partei finanziert sich durch Parteispenden von natürlichen Personen mit einer Höchstgrenze bis zu € 50.000,--. Die Parteispenden über € 20.000,-- werden über die gesetzlichen Publizitätspflichten hinaus im Internet – für jeden einsehbar – offengelegt, sofern die Spender damit einverstanden sind. Einmalige Schenkungen und Erbschaften sind von dieser Obergrenze für Spenden nicht berührt.

(3) Staatliche Zuschüsse – welcher Art auch immer – werden weder angesucht noch angenommen.

§ 7 Organe der Partei

Organe der Partei sind

- a) der Obmann und sein Stellvertreter
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Rechnungsprüfer

e) das Schiedsgericht

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Finanzreferenten.

(2) Die Partei wird nach außen vom Obmann alleine vertreten. Im Fall einer Verhinderung des Obmannes wird die Partei von seinem Stellvertreter vertreten. Im Fall der Verhinderung des Obmannes und seines Vertreters wird die Partei vom Finanzreferenten vertreten, ansonsten vom ältesten Parteimitglied. Der Finanzreferent wird vom Obmann bestellt und abberufen. Seine Aufgabe liegt in der Führung der Finanzgebarung der Partei.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt, es sei denn, er tritt vorzeitig zurück.

Dem Vorstand obliegen die Leitung der Partei, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung on- und auch offline, die Organisation der Kandidaten-Auswahl für die Nationalrats- oder anderer Wahlen mittels Online-Wahlen sowie die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit.

Ihm kommen des Weiteren alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist auch berechtigt, Vertreter von Aktivgruppen im Sinn von § 17 der Satzung einzusetzen.

(4) Dem Vorstand obliegt es auch, wahlwerbenden kommunalen Gruppen, wenn sie ein parteischädigendes Verhalten an den Tag legen, das Führen des 5-Sterne-Logos zu entziehen.

§ 9 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) An der Gründungsversammlung sind alle vom Proponenten-Komitee zugelassenen Personen stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert, jedoch mindestens alle zwei Jahre.

(3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der sonstigen Parteiorgane; Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der jeweiligen Periode; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei; Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten; Beschlussfassung über ein Parteiprogramm, Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt und auch verpflichtet, an den Veranstaltungen der Partei persönlich oder via Internet teilzunehmen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, über die Parteiaktivitäten informiert zu werden, in der Partei mitzuarbeiten und an der allgemeinen parteilichen Willensbildung entweder persönlich oder durch die Teilnahme an Online-Abstimmungen mitzuwirken.

(2) Eine qualifizierte Anzahl von Mitgliedern in den jeweiligen Aktivgruppen (25 %) hat zudem das Recht, eine Online-Abstimmung über Themen in ihrem lokalen Wirkungsbereich zu erwirken. Das gilt auch für Themen mit nationalem Bezug. In diesem Fall können alle Mitglieder an der Online-Abstimmung teilnehmen. Bereits ein Viertel aller Mitglieder kann eine Online-Abstimmung über nationale Themen beantragen.

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Partei zu informieren.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Parteisatzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 11 Form der Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail oder über die Veröffentlichung des Termins auf dem Internetportal der Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, bei Gefahr in Verzug binnen drei Tagen, einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Anschrift bzw. dem Hochladen des Termins auf die Parteiplattform.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Parteimitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei einberufene Versammlung nach Absatz (2) nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung nach Absatz (5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über Antrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung. Des Weiteren sind auch Online-Abstimmungen möglich.

(2) Bei einer Beschlussfassung, die entweder online oder durch persönliche Anwesenheit erwirkt wird, entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als ungültig abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten Parteimitgliedes.

§ 14 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen oder ein Internetprotokoll zu verfassen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung bzw. vom verantwortlichen Administrator zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende/Administratoren tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter/ Administrator die komplette Niederschrift.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften, die im Internet veröffentlicht werden müssen, einzusehen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung aller parteiinternen Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sofern sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Person des dritten Mitglieds des Schiedsgerichts nicht fristgerecht einigen können, wird dieses vom Obmann bestellt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Einbezug von Vertretern von Aktivgruppen als Beiräte

(1) Der Vorstand ist berechtigt, Vertreter von (kommunalen) Aktivgruppen und wahlwerbenden Gruppen als Beiräte einzusetzen.

(2) Die Beiräte beraten und unterstützen den Vorstand in seiner gesamten Tätigkeit. Nur Parteimitglieder dürfen Beiräte werden.

§ 18 Auflösung der Partei

(1) Die Partei kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Das Parteivermögen wird nach Parteiauflösung vom Vorstand verwaltet. Parteispenden werden, sofern sie im Vermögen der Partei Deckung finden, an den jeweiligen Spender zurückgeführt. Das dann verbleibende Parteivermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 19 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche in dieser Satzung verwendete Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.